

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt , Landkreisordnung Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 9 der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2007 hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages am 09. April 2013 folgende Fassung der Geschäftsordnung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist ein ständiger Ausschuss und arbeitet im Auftrag des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Absatz 2 Ziff. 2 SGB VIII i.V. m. § 9 der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises.
2. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor. Er gibt Beschlussempfehlungen an den Jugendhilfeausschuss ab.
3. Maßnahmen, Projekte oder Ähnliches, die im Salzlandkreis im Bereich der Jugendhilfe neu aufgebaut werden und in der Jugendhilfeplanung aufgenommen werden sollen, werden zuvor im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung erarbeitet dazu Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss.
4. Anträge im Rahmen der Arbeitsförderung, Modellprojekte nach Förderrichtlinien des Landes oder des Bundes, die einen finanziellen Anteil des Jugendamtes des Salzlandkreises einschließen, werden grundsätzlich vor Antragstellung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten. Die Ergebnisse werden dem Jugendhilfeausschuss zu Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2 Verfahren

Für das Verfahren im Unterausschuss Jugendhilfeplanung gilt ausgehend vom KJHG Sachsen-Anhalt die Satzung des Jugendamtes i.V.m. der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Es wird insoweit auf § 10 der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises vom 18. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

§ 3 Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

1. der Jugendhilfeausschuss wählt die Mitglieder des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 9 der Satzung des Jugendamtes vom 18.Juli 2007.
2. Der Unterausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Davon sind fünf Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
4. Von den Trägern der freien Jugendhilfe werden vier Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt, wobei vorschlagsberechtigt die anerkannten Träger der Jugendhilfe im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind. Diese müssen Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein.
5. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wird zu Beginn der Wahlperiode ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter im Unterausschuss kann identisch sein mit dem Stellvertreter aus dem Jugendhilfeausschuss. Bei den anerkannten Trägern der Jugendhilfe kann der Stellvertreter aus der eigenen Einrichtung des freien Trägers benannt werden.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und ihre Stellvertreter werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Insbesondere sind sie verpflichtet, an Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung regelmäßig mitzuwirken.
7. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter die Leitung der Sitzungen.
8. Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, die in der Verwaltung des Jugendamtes tätig sind, können nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
9. Aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung während der Wahlperiode ausscheidende gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch Zuwahl zu ersetzen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung besitzt eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 5 Beratende Mitglieder

1. Beratendes Mitglied des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter im Amt. Beratendes Mitglied ist daneben der verantwortliche Mitarbeiter der Jugendhilfeplanung.
2. Der Leiter des Jugendamtes kann weitere Mitarbeiter des Jugendamtes beauftragen, an den Beratungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilzunehmen.

§ 6 Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

1. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung trifft sich in der Regel 4 Wochen vor dem nächsten Jugendhilfeausschuss. Im Bedarfsfall oder auf Beschluss der Mitglieder können zusätzliche Termine vereinbart werden.
2. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Arbeitsplan, der in der jeweils letzten Beratung im Jahr für das Folgejahr beschlossen wird.
3. Die Vorbereitung und Nachbereitung der Beratungen obliegt den Mitarbeitern der Jugendhilfeplanung.
4. Die Niederschrift der letzten Beratung ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Beratung zu versenden und von den Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in dieser Beratung zu bestätigen bzw. Einwendungen geltend zu machen.

§ 7 Tagesordnung

Der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung legt im Einvernehmen mit dem Jugendamtsleiter die Tagesordnung fest.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind grundsätzlich öffentlich. § 3 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gilt entsprechend.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschrift über die Einladung rügt.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Unterausschuss Jugendhilfeplanung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Unterausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist ((§42 Absatz 2 LKO LSA gilt entsprechend).

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vom 20. November 2007, zuletzt geändert am 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Bernburg, den 09. April 2013